Abgeordnetenhaus BERLIN

**Drucksache 18 / 26 762**
**Schriftliche Anfrage**

**18. Wahlperiode**

# Schriftliche Anfrage

## der Abgeordneten Cornelia Seibeld (CDU)

vom 19. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Februar 2021)

zum Thema:
## Wohnungen zur Flüchtlingsunterbringung

und **Antwort** vom 10. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Mrz. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

Frau Abgeordnete Cornelia Seibeld (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**A n t w o r t**
**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26762**
**vom 19. Februar 2021**
**über**
**Wohnungen zur Flüchtlingsunterbringung**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Ist es zutreffend, dass die Bezirke für die Flüchtlingsunterbringung nun auch Wohnungen an die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales melden können?

2. Welche Voraussetzungen müssen diese Wohnungen aufweisen?

3. Muss es sich um Wohnungen in Bezirkseigentum handeln oder sind auch Wohnungen im Eigentum städtischer Wohnungsbaugesellschaften möglich?

4. Werden die Wohnungen als Plätze „anstatt“ der Unterbringungsplätze in MUFs seitens der Senatsverwaltung anerkannt?

Zu 1. bis 4.: Aus der Fragestellung geht nicht genau hervor, auf welcher Grundlage Wohnungen durch die Bezirke benannt werden könnten.

Innerhalb des Programms Wohnungen für Flüchtlinge unterstützt der Senat die Vermittlung von Wohnraum zur Anmietung an Geflüchtete. Dieses Programm richtet sich an Flüchtlinge, die aufgrund besonderer Härten auf aktive Unterstützung bei der Wohnungssuche angewiesen sind. Durch eine Kooperation mit den städtischen Wohnungsbaugesellschaften steht dafür jährlich ein Kontingent an geeigneten Wohnungen für die Vermittlung an Flüchtlinge zur Verfügung. Diese Wohnungen werden nicht durch die Bezirke benannt.

Der zwischen dem Landesamt für Flüchtlinge (LAF) und den sechs städtischen Wohnungsbaugesellschaften seit 2011 bestehende Kooperationsvertrag „Wohnungen

für Flüchtlinge“ (WfF) sieht vor, dass die Unternehmen der Wohnungswirtschaft jährlich 275 Wohnungen (davon 125 Einzimmer- und 150 Mehrzimmerwohnungen) für den Bezug durch Personen in der leistungsrechtlichen Zuständigkeit des LAF bereitstellen, die vom Mietsachgebiet des LAF an wohnungssuchende geflüchtete Menschen vermittelt werden.

Bei der Vermittlung wird vorrangig der akute Wohnungsbedarf von besonders schutzwürdigen geflüchteten Menschen berücksichtigt. Dabei werden die verschiedenen individuellen Erfordernisse (z. B. Mobilitäts- oder sonstige Einschränkungen, Familiengröße, soziales Umfeld) gewürdigt. Es wird sich bemüht eine möglichst auf alle Belange der schutzbedürftigen Menschen zugeschnittene Wohnung zu finden. Bei der Übernahme der Mieten durch das LAF werden die Angemessenheitsgrenzen der AV-Wohnen beachtet. Im Jahr 2020 wurden dem LAF 276 Wohnungen auf dieser Grundlage zur Verfügung gestellt, in denen insgesamt 502 Personen untergebracht wurden.

Mit den Beschlüssen aus den Jahren 2016 und 2018 zur Errichtung von Standorten für Modulare Unterkünfte für Flüchtlinge (MUF) hat der Senat einen Paradigmenwechsel zur Unterbringung von Asylbegehrenden und Wohnungslosen mit Fluchthintergrund eingeleitet. Während die im Jahr 2016 beschlossenen Standorte zum Teil noch eine Struktur zur gemeinschaftlichen Unterbringung (Gemeinschaftsküchen / gemeinschaftliche sanitäre Anlagen) aufweisen, wurde mit dem MUF 2.0 Beschluss festgelegt, dass diese MUFs in Wohnungs- und/oder Apartmentstruktur errichtet werden, somit über innenliegende Küchen und Bäder verfügen. Die MUF-Standorte werden von den städtischen Wohnungsbaugesellschaften und der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen errichtet. Das LAF mietet diese Objekte zur Unterbringung von Geflüchteten an.

Nach Nutzung dieser MUF-Standorte für die Unterbringung von Geflüchteten werden diese dem Wohnungsmarkt zugeführt. Die Standorte für die Errichtung der MUF-Standorte wurden nach Gesprächen mit den Bezirken vom Senat festgelegt, zum Teil wurden einzelne Standorte durch die Bezirke selbst benannt.

Im Rahmen der Planung der MUF 2.0-Standorte, die eine Kapazität von 500 Plätzen pro Standort aufweisen sollten, wurde mit dem Bezirk Marzahn-Hellersdorf und der GESOBAU AG im Jahr 2019 vereinbart, eine MUF innerhalb eines Wohngebiets in der Zossener Straße mit 250 Plätzen zu errichten, weitere 250 Plätze sollen in Wohnungen der GESOBAU AG im Bezirk zur Verfügung gestellt werden. Die Kooperationsvereinbarung zur Vermietung der Wohnungen über das LAF an Asylbegehrende und weitere Geflüchtete befindet sich derzeit in Abstimmung.

Im Jahr 2020 wurde seitens des Senats auf Wunsch des Bezirks Neukölln mit der Wohnbauten-Gesellschaft (WBG) Stadt und Land und dem LAF vereinbart, für den MUF-Standort, der für das Wohnungsbaugebiet Buckower Felder vorgesehen ist, statt einer MUF 250 Plätze in Wohnungen des Wohnungsbaugebietes zur Verfügung zu stellen.

Die planerische Umsetzung der MUF-Standorte in den verschiedenen Bezirken sowie weitere Absprachen mit den Bezirken ergaben an verschiedenen Standorten, dass die Zielzahl von 500 Plätzen pro MUF-Standort unterschritten wird. Darüber hinaus konnten verschiedene MUF-Standorte planerisch nicht umgesetzt werden. Im Februar 2020 wurden die Bezirke durch den Senat über den Sachstand zur Umsetzung der MUF 2.0-

Beschlüsse informiert und gebeten, Ersatzstandorte für die Differenz zum Erreichen der Kapazität von 1000 Plätzen zu benennen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind zwei MUF 2.0 fertig gestellt und in Betrieb. Fünf weitere MUF 2.0-Standorte befinden sich in der Errichtung, 16 noch im Planungsstadium.

Für Bezirke, in denen keine weiteren geeigneten Grundstücke oder Ersatzgrundstücke für die Errichtung von MUF 2.0-Standorten identifiziert werden können, um die vom Senat beschlossene Anzahl an weiteren 1.000 Plätzen pro Bezirk zur Verfügung zu stellen, werden zurzeit innerhalb des Senats mit den Bezirken, dem LAF und den WBGen Möglichkeiten diskutiert, zusätzlichen Wohnraum für Geflüchtete zu schaffen. In welchem Umfang hierfür auch zusätzliche Plätze in einzelnen Wohnungen, die über das WfF-Kontingent hinausgehen, angerechnet werden können, befindet sich in Prüfung. Hierbei handelt es sich nach aktuellem Kenntnisstand ausschließlich um Wohnungen, die von den landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften errichtet wurden oder noch werden.

Berlin, den 10. März 2021

In Vertretung

Daniel T i e t z e

_____

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales